

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	60. Plenarsitzung Gemeinderat	
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP:	08.04.2014 2014/0507 2
		Verantwortlich:	öffentlich Dez. 1
Neufassung der Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens			

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Gemeinderat	08.04.2014	2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat stimmt dem Neuerlass der Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens durch den Oberbürgermeister zu (vgl. Anlage A).

Finanzielle Auswirkungen				nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
Kontierungsobjekt:		Kontenart:			
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		Handlungsfeld:		
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		durchgeführt am		
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>		abgestimmt mit		

Die aktuelle Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens vom 16.11.1993, veröffentlicht im Amtsblatt vom 06.05.1994, und zuletzt geändert durch Verordnung vom 19.10.2010 (Amtsblatt vom 05.11.2010), tritt gemäß § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes 20 Jahre nach ihrem Inkrafttreten, somit mit Ablauf des 06.05.2014, außer Kraft. Die innerhalb der vergangenen 20 Jahre vorgenommenen Änderungen der Polizeiverordnung haben auf den Zeitpunkt des Außerkrafttretens keine Auswirkung. Änderungsverordnungen haben selbst keine Geltungsdauer, sondern sie teilen das „Schicksal“ der Polizeiverordnung an sich.

Gemäß § 13 Satz 2 des Polizeigesetzes ist bei der Ortspolizeibehörde der Oberbürgermeister für den Erlass der Polizeiverordnung zuständig. Gemäß § 15 Abs. 2 des Polizeigesetzes bedürfen Polizeiverordnungen der Ortspolizeibehörden, die länger als einen Monat gelten sollen, der Zustimmung des Gemeinderates. Diese Zustimmung wird vorliegend eingeholt.

Eine Behandlung der Polizeiverordnung im gemeinderätlichen Hauptausschuss und im Gemeinderat im Mai hätte zur Folge, dass die Polizeiverordnung bei einer frühestmöglichen Veröffentlichung am 16.05.2014 zehn Tage außer Kraft wäre. Dies kann aus Gründen der Rechtssicherheit und einer Ahnungsmöglichkeit für unbefugtes Plakatieren im Stadtgebiet nicht hingenommen werden. Es soll daher vorliegend die Zustimmung des Gemeinderates bereits im April eingeholt werden, die Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens durch den Oberbürgermeister zu erlassen. Aufgrund dieses Zeitlaufs kann leider ausnahmsweise keine Vorberatung im Hauptausschuss erfolgen.

In § 1 Abs. 1 der Polizeiverordnung wird lediglich redaktionell der heute geltende Abs. 9 anstelle des Abs. 8 von § 2 der Landesbauordnung benannt. Der 2. Halbsatz des § 1 Abs. 1 entfällt, da er lediglich die abstrakte Definition einer „Werbeanlage“ enthält und insoweit in der Vergangenheit für Verwirrung gesorgt hat. Im Übrigen bleibt die Polizeiverordnung gegenüber dem Status Quo zunächst unverändert.

Nachdem verschiedene Polizeiverordnungen Ende Mai bzw. im Juni dieses Jahres außer Kraft treten, werden dem Gemeinderat in den Mai-Sitzungen von Hauptausschuss und Gemeinderat verschiedene städtische Polizeiverordnungen zur Zustimmung zum Neuerlass vorgelegt werden. Bis dahin werden sämtliche geltenden Polizeiverordnungen auch inhaltlich überprüft und ggf. neuen Gegebenheiten angepasst.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat stimmt dem Neuerlass der Polizeiverordnung über das Verbot des unbefugten Plakatierens und Beschriftens durch den Oberbürgermeister zu (vgl. Anlage A).

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
27. März 2014